

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund von zwischenzeitlich ergangenen Änderungen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht war es im Rahmen einer Novelle zu § 13 Stmk. SHG von allenfalls zu erwartenden rechtlichen Problemlagen erforderlich, von der Vertragsregelung insbesondere mit Pflegeheimen im Rahmen des Stmk. SHG abzugehen. Es wurde durch die Einführung von so genannten „Anerkennungsbescheiden“ für die Verrechnung von Mitteln der Sozialhilfe für Hilfeempfänger, welche nur in stationären Einrichtungen, insbesondere Pflegeheimen, ihren Lebensbedarf sichern können, ein rechtlich haltbares Konzept geschaffen. Mit diesen neuen Bestimmungen zum Stmk. SHG soll auch weiterhin insbesondere die Grundintention verfolgt werden, Pflegeeinrichtungen nur dann aus Mitteln der Sozialhilfe zu fördern, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse ein Bedarf nach neuen stationären Einrichtungen besteht und eine gute Betreuungs- und Pflegequalität erwartet werden kann. In der Novelle zum Stmk. SHG wurde daher in § 13 a Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, wonach insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das vom Sozialhilfeträger zu erbringende Entgelt, die Ab- und Verrechnungsmodalitäten sowie zusätzliche besondere von den Einrichtungen zu erbringende Rahmenbedingungen in einer Verordnung zu regeln sind. Aus diesem Grund ist es nunmehr erforderlich die gegenständliche Verordnung für einen ordnungsgemäßen Vollzug der betreffenden Bestimmung zum Stmk. SHG zu erlassen.

2. Inhalt:

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand und das Inkrafttreten. Weiters sollen im Rahmen der Anlagen 1 bis 4 die näheren Rahmenbedingungen festgelegt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorliegende Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (LEVO-StSHG), bildet einen zentralen Punkt der Novelle zum Sozialhilfegesetz und wird hinkünftig die Basis für die Verrechnung von Leistungen insbesondere im Pflegeheimbereich bilden. Das heißt, dass nur mehr die durch Verordnung festgelegten Leistungen zu festgelegten Preisen zur Verrechnung (bei Einhaltung aller weiteren in dieser Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen) gelangen können, sofern der Pflegeheimbetreiber über einen rechtskräftigen „Anerkennungsbescheid“ im Rahmen der Bestimmungen der §§ 13a bis 13d. Stmk.SHG verfügt. Hinkünftig können somit hinkünftig Hilfeempfänger bei positivem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Stmk. SHG auch nur solche (neuen) Einrichtungen in Anspruch nehmen, die von der Landesregierung gemäß § 13a mittels Anerkennungsbescheid auf Basis dieser Verordnung anerkannt sind.

In der genannten Verordnungsermächtigung sind insbesondere im Rahmen der Anlagen 1 bis 4 die zu erbringenden Leistungen, das vom Sozialhilfeträger zu erbringende Entgelt, die Ab- und Verrechnungsmodalitäten sowie zusätzliche besondere von den Einrichtungen zu erbringende Rahmenbedingungen zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung im Rahmen der Novelle zu § 13 Stmk. SHG verfolgte die grundsätzliche Grundintention, die bisher durch den einheitlichen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Land und den Pflegeeinrichtungen geregelten Leistungsbeziehungen nunmehr in einen die Einrichtungen bindenden Verordnungsrang im Rahmen des neuen durchzuführenden Bescheidverfahren über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu erheben. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da im Rahmen der Übergangsbestimmung zur Novelle zum § 13 Stmk. SHG festgelegt ist, dass die bestehenden Verträge mit Pflegeheimen weiterhin aufrecht bleiben und es im Rahmen dieser Verordnung nicht angebracht ist, allenfalls zwei „Klassen“ von Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der zu erbringenden Rahmenbedingungen oder gar verschiedene Entgelte (Tagsätze) zu schaffen.

2. Inhalt:

Ziel ist es, Normleitungskosten insbesondere für Normleistungen im Rahmen von Pflegeheimen festzulegen. Basis dieser Normkosten sind standardisierte Leistungsbeschreibungen, welche den geforderten Leistungsumfang bzw. die qualitative Anforderung des Landes bzw. ein genormtes Preisbildungssystem darstellen. Die Leistungs- und Entgeltverordnung folgt dem Grundsatz, dass „vergleichbare Leistungen“ mit „vergleichbaren Leistungspreisen“ unabhängig vom Leistungserbringer abgegolten werden. Weiters sind durch die Verordnung ein einheitliches Ab- und Verrechnungssystem sowie weitere einheitliche Rahmenbedingungen und besondere weitere Leitungsverpflichtungen auf Basis der bestehenden Leistungsverträge festzulegen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand (§ 1) und das Inkrafttreten (§ 2). In der **Anlage 1** sind die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse der für die Erbringung der Hilfe erforderlichen Leistungen und die Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings (Leistungskatalog), in **Anlage 2** die Leistungsentgelte (Entgeltkatalog), in **Anlage 3** die Ab- und Verrechnungsmodalitäten und in **Anlage 4** die sonstigen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

Zu § 1:

Hier ist festgelegt, dass der Verordnung 4 Anlagen beigegeben sind, welche den eigentlichen inhaltlichen Teil der Verordnung determinieren:

Die **Anlage 1** enthält die sachlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen der Leistungen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Kontrolle, also die genormte Leitungsbeschreibung hinsichtlich des Umfangs der Leistungserbringung incl. einer Zusatzleitungsbeschreibung hinsichtlich der Pflege- und Betreuung von psychisch erkrankten Pflegeheimbewohnern.

Die **Anlage 2** legt die für die Leistungen festzusetzenden Entgelte (dies sind Tagsätze in Form einer „Hotelkomponente“ eines „Pflegezuschlages“ bzw. eines gesonderten Pflegezuschlages für psychisch erkrankte Hilfeempfänger) fest (Entgeltkatalog). Das heißt, es können die Entgelte nur in den festgelegten Höhen bei einem rechtskräftigen Anerkennungsbescheid zwischen dem Leistungserbringer und der Landesregierung für diese Leitungen zur Auszahlung kommen, sofern Hilfeempfänger die Anspruchsvoraussetzungen gemäß dem Stmk. SHG erfüllen.

Die **Anlage 3** enthält die Ab- und Verrechnungsbestimmungen (z.B. Regelungen hinsichtlich der Rechnungslegung und des Zahlungszieles, die Verrechnungsmöglichkeiten von krankheitsbedingte Abwesenheiten, Verrechnung von sonstigen Abwesenheiten usw. im Rahmen der sogenannten „Bettsicherung“, Sonderformen der Verrechnung und Kontrolle der Abrechnung und Controlling).

Die **Anlage 4** enthält die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere z.B. betreffend die Aufnahmemodalitäten für Hilfeempfänger, Meldepflichten der Einrichtung, wie Meldungspflicht hinsichtlich der Änderungen in der Unternehmensstruktur oder in der Geschäftsführung, den notwendigen Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, den Abschluss von nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes gültigen Kollektivverträgen, Zessionsverbote und dergleichen.

Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist aufgrund des Umfangs der Anlagen erforderlich.

Zu § 2:

Um eine Kontinuität zu gewährleisten hat die Verordnung zum selben Zeitpunkt wie die Novelle zum Stmk.SHG in Kraft zu treten.